

53. Inwiefern kann die irrige Annahme, zur Selbsthilfe berechtigt zu sein, als Schuldansschließungsgrund gelten?
 St.G.B. §§ 240. 59 Abs. 1.

II. Straffenat. Ur. v. 27. Februar 1894 g. F. Rep. 201,94.

I. Landgericht Neuruppin.

Aus den Gründen:

Die Begründung des angefochtenen Urtheiles ist in hohem Grade unklar.

Eingangß der Urteilsgründe ist erwähnt, daß durch Beschluß des Amtsgerichtes zu Rheinsberg vom 21. Februar 1893 verschiedene, zu L. belegene Grundstücke des Gastwirthes H. unter Zwangsverwaltung gestellt worden und durch Verfügung desselben Gerichtes vom 28. März 1893 der zum Verwalter ernannte Büdner G. ermächtigt worden sei, sich in den Besitz der Grundstücke zu setzen. Dann wird im Urtheile dargelegt, daß G. sich zu dem angegebenen Zwecke nach L. begab, in der „H.'schen Wirtschaft“ den Angeklagten F. antraf, ihm seine Bestellung als Verwalter vorlegte und den Zweck seines Erscheinens erklärte, worauf F. den Verwalter unter Androhung von Stockschlägen anwies, das Zimmer zu verlassen und nicht wieder zu kommen.

Der erste Richter hat den Thatbestand des § 240 St.G.B.'s für vorliegend erachtet, indem er ausführt: die bezeichnete Vorschrift erfordere nur die Widerrechtlichkeit des ausgeübten Zwanges oder angewendeten Mittels, und diese Widerrechtlichkeit würde nur ausscheiden, wenn dieses Mittel, also hier die Bedrohung, sich als erlaubte Selbsthilfe, als Nothwehr oder als die Ausübung eines anderen gleichwertigen Rechtes charakterisierte; dies sei hier nicht der Fall, die vom Angeklagten angewandte Bedrohung des vom Gerichte eingesetzten Verwalters vielmehr eine widerrechtliche und der rechtliche Weg der der Beschwerde über den Gerichtsbeschluß gewesen.

Bei Abmessung der Strafe hat der erste Richter ermögen:

Der Angeklagte hat in gutem Glauben an sein Recht gehandelt, er hat in der Wahl des angewandten Mittels gefehlt, materiell ist er im Rechte gewesen. Letzteres geht daraus hervor, daß der Beschluß des Amtsgerichtes Rheinsberg, durch welchen der Zeuge G. als Verwalter bestellt ist, auf die Beschwerde des Angeklagten als rechtlich unbegründet verworfen wurde.

Aus welchem Grunde der Beschluß, durch welchen G. als Verwalter bestellt war, wieder aufgehoben ist, besagt das Urteil nicht. Ebensovienig ist zu ersehen, woraus der Angeklagte ein Recht herleiten zu können geglaubt hat, sich der Besitzergreifung des Verwalters durch Androhung von Gewalt zu widersetzen. Soviel ist jedoch klar, daß nach Ansicht des ersten Richters Angeklagter in dem Irrtume befangen gewesen ist, es stehe ihm ein solches Recht des Widerstandes zu. Von dieser Ansicht ausgehend, mußte aber der Richter prüfen, ob der Irrtum des Angeklagten auf Verkenntung der strafrechtlichen Norm oder auf Unkenntnis des wahren Sachverhaltes, insbesondere auch auf Unkenntnis von civilrechtlichen Normen beruhte (§ 59 Abs. 1 St.G.B.'s). Eine rechtsirrtümliche Auffassung des Strafgesetzes würde dem Angeklagten allerdings nicht zu statten kommen, wohl aber ein tatsächlicher Irrtum, namentlich auch ein Irrtum über die ihm nach den Grundsätzen des Civilrechtes zustehenden Wege zur Geltendmachung seines Rechtes.

Vgl. Rechtspr. des R.G.'s in Straff. Bd. 4 S. 379; Archiv für Strafrecht Bd. 38 S. 179.

Vermutlich war nach Auffassung des ersten Richters der Angeklagte zur Zeit der Einleitung der Zwangsverwaltung im Besitze des in Frage stehenden Grundstückes und als Besitzer des Glaubens, daß er sich gegen eine unberechtigte Besitzentziehung durch Gewalt, also auch durch Androhung von Gewalt im Besitze behaupten dürfe. Dieser Glaube würde ein irriger sein, da nach § 142 I. 7 preuß. A.L.R.'s der Besitzer nur dann, wenn die Hilfe des Staates zu spät kommen würde, einen unerseßlichen Verlust abzuwenden, berechtigt ist, Gewalt mit Gewalt abzuwehren. Auch könnte objektiv Notwehr nicht als vorliegend erachtet werden, da der ernannte Verwalter als Draan der Obriakeit zur Besitzergreifung schritt (§ 142 Abs. 2 des preuß. Gesetzes, betr. die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen,

vom 13. Juli 1883, O. G. S. 131), die Auflehnung des Angeklagten sich gegen eine Anordnung der Obrigkeit richtete und von einer Notwehr solchen Anordnungen gegenüber nicht die Rede sein kann.

Vgl. Entsch. des R. G.'s in Straff. Bd. 22 S. 300.

Eine irrige Annahme des Angeklagten, der Obrigkeit gegenüber zur Selbsthilfe befugt zu sein, würde nicht als Schuldausschließungsgrund gelten können (S. 302 a. a. O.), wohl aber eine Unkenntnis der im § 142 I. 7 preuß. A. L. R.'s der Selbsthilfe gesetzten Schranke.

Aus den vorstehenden Erörterungen ergibt sich, daß der erste Richter infolge eines Übersehens oder einer Verkennung des § 59 St. G. B.'s unterlassen hat, den Irrtum, in welchem der Angeklagte sich befunden haben soll, zu charakterisieren. Danach mußte die Aufhebung des ersten Urtheiles erfolgen. Dagegen konnte dem Antrage der Revision auf sofortige Freisprechung nach § 394 Abs. 1 St. P. O. keine Folge gegeben werden.